

Dauerkarten-VVK beginnt am 25. April mit Kulturbaustellenfest

Am Samstag, den 25. April 2009, startet der Dauerkartenvorverkauf für die 3. sachsen-anhaltische Gartenschau – genau 365 Tage vor dem Beginn des Ascherleber Großereignisses. Der Bauminister des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Karl-Heinz Daehre wird um 10 Uhr aus den Händen des Oberbürgermeisters Andreas Michelmann die erste Dauerkarte in Empfang nehmen.

Feiern Sie mit allen Organisatoren diesen wichtigen Termin! Die Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH organisiert im Bestehornhaus ein großes Kulturbaustellenfest. In den Parks steht Ihnen das Team für Baustellenführungen zur Verfügung. Lesen Sie nachfolgend, wo Sie welche Attraktionen am 25. April 2009 erleben können und welche Vorteile Ihnen der Kauf einer Dauerkarte bringt.

Die Dauerkarten, die ab 25. April 2009 und nachfolgend bis zum 1. April 2010 preislich limitiert veräußert werden, haben viele Vorzüge. Nicht nur, dass man damit die fünf Parks täglich besuchen kann. Es gibt etliche Gründe mehr sich für den Kauf einer Dauerkarte zu entscheiden.

- zuerst natürlich der Preis: Während eine Erwachsenen-Dauerkarte im Normalfall 80,00 Euro kostet, kann sie ab dem 25. April 2009 für lediglich 68,00 Euro erworben werden. Eine Ersparnis von immerhin 12,00 Euro. Ähnliche Preisnachlässe sind bei allen anderen Dauerkartenkategorien eingeplant.



Landesgartenschau Aschersleben 2010
24. April – 10. Oktober 2010
www.Landesgartenschau-aschersleben.de

Dauerkarte Erwachsener
Ein Erwachsener mit max. 3 Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

im Vorverkauf
68,00 €
Incl. 4,45 € MwSt. (7%)

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH

- Sie haben Zugang zu den 12 großen **Hallen-schauen**.
- 50 bezaubernde **Themengärten** warten auf Sie.
- Spektakuläre Spielgeräte auf der Herrenbreite und im Stadtpark warten auf Ihre Kinder.
- Prächtige, 5.000 qm große **Wechselflorflächen**, gestaltet im Wandel der Jahreszeiten – sind täglich zu besichtigen.
- Es erwartet Sie eine tägliche **fachliche Beratung** im Gärtnerreff.
- Sie erhalten **25 % Preisnachlass** bei jedem Eintritt zu den gesonderten Abendveranstaltungen.
- Sie können die vier anderen Landesgartenschauen des Jahres 2010 einmal kostenlos besuchen. Mit Hilfe des **Dauerkarten-Specials** erhalten Sie kostenlos Zugang zu den Gartenschauen in Hemer, Villingen-Schwenningen, Bad Nauheim und Rosenheim sowie zum Europa-Rosarium Sangerhausen.
- Genießen Sie die täglich stattfindenden **bun-**

ten Veranstaltungen über die 170 Tage Gartenschauzeit (u.a. große Festivals, Musikshows, Pressefeste, Lichtkunstfeste, Klassik-Open-Air).

Ein Rechenbeispiel: Eine 4-köpfige Familie bezahlt den Vorverkaufspreis von 127,50 Euro. Damit können alle eben erwähnten Vorteile genossen werden. Pro Tag und Person gerechnet, ergibt sich damit der unglaubliche Preis von 0,19 Euro für den mind. 170fachen Besuch der Landesgartenschau Aschersleben.

Das Fest im Bestehornhaus zum Start des Dauerkartenvorverkaufs

Wir laden sie herzlich ein. Kommen Sie und genießen Sie das Kulturbaustellenfest. Folgende Höhepunkte warten auf Sie:

- **9.30 Uhr:** Sternmarsch der Ascherleber Spielmannszugseinheiten zum Bestehornhaus
- **10.00 Uhr:** offizieller Start des Dauerkartenvorverkaufs auf der Bühne im Garten des Bestehornhauses, Minister Karl-Heinz Daehre erhält die erste Dauerkarte
- **10.30–15.00 Uhr:** Musik, Unterhaltung, Moderation
- **15.00–16.30 Uhr:** Schlager-Act mit dem Entertainer Hartmut Schulze-Gerlach (Muck)
- **17.00 Uhr:** Eröffnungsveranstaltung des Projektes „Klänge im Raum“ 2009 (Bestehornhaus, großer Saal), klassische Musik, Gemeinschaftsprojekt der Kreismusikschule Salzlandkreis mit Chören und der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege
„Harzblick“



Ermalslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/3 22 61 82



**Inh./Heimleiterin
Aileen Duvé**

Häusliche
Krankenpflege

Wir sind für Sie da

Aileen Duvé

Heinrich-Heine-Str. 1
06449 Aschersleben
Tel. 03473/80 75 38
Handy 0179/3 22 61 83

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Frohe Ostern wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

Wir sind die Service-Profis für



TRÄGER Autofachhandel

06467 Hoym - direkt an der B5 - Tel. (03 47 41) 3 89
www traeger-autohaus.de

Werkstatt / Mo.-Fr. 7.00 - 18.00 Uhr
Service Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Elektrik-
Telefonieinbau

Hol-Bring-
Service

Mietwagen
Euromobil
Kundenersatzwagen

Kundendienst
Inspektionen
Reparaturen

Lackierservice

Ölwechselservice
Komplettservice
für Bremsen, Auspuff
und Kupplung

Unfall-
instandsetzung

TÜV / AU

elektronische
Achsvermessung

Original Ersatz-
teile / Zubehör

Reifenservice

Frohe Ostern wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern

GARAGENTORE



**QUALITÄT
individuell
+
günstig**

jedes Maß – ideal für die Renovierung
40 mm dick > hohe Wärmedämmung
auf Wunsch Einbruchsicher (WK 2), mit Antrieb

**BERND
PAPKE** Bahnhofstraße 8
06456 Sandersleben
Tel.: 03 47 85 / 20 384

carTeck® Sektionaltore der Extraklasse

FRÜHJAHRSOFFENSIVE

Aktion wegen großer Resonanz verlängert:
Jetzt bestellen und bis 31.04.09 den Aktionspreis sichern!

Unser Aktionspreis: Tor inkl. Antrieb **799,- €**
(inkl. MwSt., einseitige Aktionspreis)

GABRO BAUELEMENTE
Fenster · Türen · Rolläden · Markisen

Hinter den Höfen 5
06333 Wiederstedt
Tel.: 03476-55 42 54



Rolläden · Fenster · Haustüren · Markisen · Sektionaltore



Besuchen Sie unsere neue Ausstellung:
Terrassenwelten
-Einmalig in Mansfeld-Südharz-
Alles über Wintergarten und Terrassen

Bei uns: 200,-€ Entsorgungsprämie für ihren alten Sonnenschutz!*



KLENNER GMBH
ROLLADEN-UND FENSTERBAU

www.rolladen-klostermansfeld.de · mail: info@rolladen-klostermansfeld.de
Bahnhofstraße 16b · 06308 Klostermansfeld
Telefon: 034772 604-0 · Öffnungszeiten: Mo-FR 9-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

* ab Rechnungsbetrag 1500,-€

Neu in Aschersleben Steinmetzbetrieb Beyer



Franz Beyer/Inh.: Lothar Beyer
Witteanger 25, 06463 Falkenstein/Harz -
OT Reinstedt, Tel. 034741-541

Öffnungszeiten:
Mo. 13.00–17.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 09.30–12.00 Uhr
Do. 09.30–17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Qualität seit über 30 Jahren

**Schmidtmanstr. (direkt am Eingang Friedhof),
06449 Aschersleben, Tel. 0172-3559806**

Ihr Servicepartner vor Ort

INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT!



- * Waschgeräte
- * Geschirrspüler
- * Trockner
- * Kühl- und Gefrierkombinationen
- * Elektroherde und Elektrospeicher
- * Kleingeräte
- * Kühlgeräte
- * Gefriergeräte

**Tiefkühl-Bereitschaft
0172/8740258**

REPARATURANNAHME Tel.: 03473/80 92 01

Fachleute für Verkauf und Service

HGE Hausgerätedienst
Norbert Enenkel · Aschersleben · Hecklinger Straße 41
Mail: hausgeraetedienst-enenkel@gmx.de



Jederzeit erreichbar
um Ihnen zu helfen.

Ihr Bestattungsinstitut

Heinz Knoche

Inh. Maria-Ilona Galster

06449 Aschersleben · Steinbrücke 45 · Telefon (0 34 73) 23 18 oder 80 68 75
Eigener Parkplatz, Steinbrücke 34



AXA Versicherungs- und Finanzkontor

Diplombetriebswirt

Fachberater für Finanzdienstleistungen

Edith Kühne e. Kfr.

Katja Kühne

Hutberg 87 · 06493 Schielo · Tel.: (03 94 84) 82 28
www.AXA.de/katja_kuehne · eMail: katja.kuehne@axa.de

AMTSBLATT
STADT ASCHERSLEBEN

WERBUNG?

Ihr Ansprechpartner: Wolfgang Schilling, Tel. 03943-542426

EP: Heinecke

ElectronicPartner



**TV - Video - HiFi - Telecom - Sattechnik
Multimedia - Navigation - Wir leisten viel für Sie.**

Tie 11 · 06449 Aschersleben
Tel.: 0 34 73 / 80 74 77 · Fax: 0 34 73 / 91 17 47
E-Mail: ep-heinecke@t-online.de · www.ep-heinecke.de

*Wir wünschen unseren Kunden
ein Frohes Osterfest!*

Die **vhs**
Volkshochschulen

**Die Kreisvolkshochschule Salzlandkreis,
Standort Aschersleben-Staßfurt informiert**

Kontakt: Aschersleben, Magdeburger Str. 4, Tel.: 03473/9203-0
www.salzlandkreis.de/bildung
kvhs@kreis-slk.de

Geöffnet: Mo, Di, Do: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:30 Uhr
Mi und Fr: 9:00–12:00 Uhr

Das aktuelle Frühjahrsprogramm 2009 ist weiterhin in allen Landkreiseinrichtungen, der Stadtverwaltung und in den Filialen der Salzlandsparkasse erhältlich. Nachfolgende Angebote finden am Standort Aschersleben statt:

Immer nur Fastfood – mit uns nicht

23. April 2009 16:30 Uhr Kurs

PC- Grundkurs für Senioren

04. Mai 2009 08:30 Uhr Kurs

Thementag Computer (Senioren)

08. Mai 2009 08:30 Uhr Kurs

Tastschreiben am PC

22. April 2009 18:00 Uhr Kurs

Sommerkurs Englisch (geringe Vorkenntnisse)

23. Juni 2009 11:00 Uhr Kurs

„Ich habe einen Liebhaber“ – Schriftstellerlesung

06. Mai 2009 19:30 Uhr 1 VA

Englisch am Vormittag (2.–10. Semester)

laufend Kurs

Treffpunkt Hoym (Schloß Hoym)

22. April 2009 19:00 Uhr Vortrag

Sprachreisen für Kids und Jugendliche in den Sommerferien (vom 10. bis 26. Juli 2009) nach Bexhill (englische Südküste)

„Unter dem Kreuz des Südens“ – VHS Studienreise vom 15. Juli bis 01. August 2009 nach Australien

I. Abschnitt **Sitzungen des Ortschaftsrates**

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister davon zu unterrichten. (§§ 51, 52 GO LSA)

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.

- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten;
- Ausübung des Vorkaufsrechts;
- Grundstücksangelegenheiten;
- Vergabeentscheidungen;
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
- Prozessangelegenheiten;
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
- Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
- Informationen;
- Anfragen und Anregungen;
- Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
- Schließung der Sitzung.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregun-

gen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.

- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. (§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.

- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus.

Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat durch Beschluss festgelegt werden.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.

(7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Ortsbürgermeister das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister oder beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache;
- b) Schluss der Rednerliste;
- c) Verweisung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister;
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- h) Rücknahme von Anträgen;
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.

(2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache stel-

len. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Ortsbürgermeister die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.

(5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates.

Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen.

Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.). Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.

(7) Wird das Ergebnis vom Ortsbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Ortschafts-

rates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GO LSA). Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden im Bedarfsfall aus der Mitte des Ortschaftsrates ein oder mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

(3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zweck oder Vorbehalt enthält.

(4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

(5) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann:

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister zurückverweisen;
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

(3) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der

Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14

Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer, sofern nicht eines der Mitglieder des Ortschaftsrates diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15

Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet. (§ 55 GO LSA)

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschafts-

rat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 55 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets unverzüglich mitzuteilen. (§ 43 GO LSA)

III. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnungsentscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Westdorf, den 24.02.2009

Umlauf
Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Die ehemaligen Gemeinden

Groß Schierstedt

und

Westdorf

sind durch Gebietsänderungsverträge zum 01. 01. 2009 in die Stadt Aschersleben eingegliedert worden.

Soweit nach der Eingliederung der vorgenannten Ortschaften in die Stadt Aschersleben für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden nicht besteht, gilt entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.

Folgend genannte Satzung der Stadt Aschersleben, die Bestandteil des Ortsrechts der Stadt Aschersleben ist, wird hiermit in den eingegliederten Gemeinden verkündet:

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserentsorgung) vom 10. 12. 2008.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Auslegung der Satzung im Rathaus der Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, während der Dienststunden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen und erfolgt ab dem 20.04.2009.

Aschersleben, den 25.03.2009

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Bürgerinformation zum Ausbau der „Alten und Neuen Siedlung“ in der Ortschaft Klein Schierstedt

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt in der Ortschaft Klein Schierstedt die „Alte und Neue Siedlung“ auszubauen. Der hierzu erforderliche Beschluss soll durch den Stadtrat am 06.05.2009 gefasst werden. Die „Alte und Neue Siedlung“ liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die in diesem Bereich befindlichen Verkehrsanlagen werden nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Entsprechend § 4 der v.g. Satzung werden wiederkehrende Beiträge für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

Die beabsichtigte Baumaßnahme „Alte und Neue Siedlung“ unterliegt demzufolge der Beitragspflicht. Der Beitragsatz wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt, wobei der Anteil der Stadt Aschersleben 46 v.H. beträgt.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben „Ersatzneubau der Wipperbrücke BW 101, im Zuge der Bundesstraße B 6, Ortsdurchfahrt Mehringen, Straßenkilometer 290,140“; Stadt Aschersleben, Ortsteil Mehringen; Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 27. März 2009, Az.: 308.3.1-31027.86.01

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20. April 2009 bis einschließlich zum 04. Mai 2009

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 112,

06449 Aschersleben, während der Dienststunden

Mo und Mi : 8.00 – 15.00 Uhr

Di : 8.00 – 16.00 Uhr

Do: 8.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 17.30 Uhr

Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der o. g. Auslegungszeit gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1, Satz 1, § 5 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Aschersleben, 27. März 2009

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe“

Grönaer Weg 6, 06408 Peißen

Einladung Graben- und Gewässerschau 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ hat sein Verbandsgebiet in 6 Schaubezirke eingeteilt. Die Abgrenzung ist in der beiliegenden Anlage ersichtlich.

Zuzüglich der Schaubeauftragten werden das Amt für Flurneuordnung, die zuständigen Naturschutz- und unteren Wasserbehörden der Landkreise und der Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft eingeladen.

Der Termin für Ihren Schaubezirk (SB 3) ist am

22.04.2009 – 9.00 Uhr

Geschäftsstelle UHV

Grönaer Weg 6

und wird gegen ca. 15.00 Uhr beendet sein.

Mit freundlichem Gruß

H e n d r i c h

Geschäftsführer

Unterhaltungsverband „Wipper - Weida“

Am Vogts Garten 3

06308 Klostermansfeld

Schau der Verbandsanlagen 2009

Die Verbandsschau des UHV „Wipper-Weida“ findet an folgenden Terminen statt.

Schaubezirk I 15.05.2009 Treffpunkt 9.00 Uhr vor dem Bürgerbüro in Rathmansdorf, Schulstraße 10 a

Schaubezirk II 11.05.2009 Treffpunkt 9.00 Uhr an der VG „Wipper-Eine“ in Quenstedt, Eislebener Str. 2

Schaubezirk III 12.05.2009 Treffpunkt 9.00 Uhr am Gemeindebüro in Wippra, Am Anger 3

Schaubezirk IV 13.05.2009 Treffpunkt 9.00 Uhr vor dem Gebäude der VG „Mansfelder Grund Helbra“ in Helbra, An der Hütte 1

Schaubezirk V 14.05.2009 Treffpunkt 9.00 Uhr vor dem Gebäude der VG „Weida-Land“, in Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Hinweise, Anregungen und Probleme sind im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Geschäftsführer

Land Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für ein Genehmigungsverfahren der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von ca. 142,2 t/d in 064449 Aschersleben, Salzlandkreis

Die Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben beantragte mit Schreiben vom 10.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVP für eine

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von ca. 142,2 t/d

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben, Siemensstraße 34**

Gemarkung: **Aschersleben,**

Flur: **6,**

Flurstücke: **164, 165, 166, 167, 141/6, 112, 113 und 114**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Aschersleben

zur Sonntagsöffnung im Jahr 2009

Auf Grund der §§ 7 und 14 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA), verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 33/ 06 vom 27. November 2006, wird die Öff-

nung von Verkaufsstellen in der Stadt Aschersleben wie folgt geregelt:

1. Die Stadt Aschersleben erlaubt an folgenden Sonntagen im Jahr 2009 die Öffnung aller Verkaufsstellen im Innenstadtbereich, dieser wird durch die Straßen Hinter dem Zoll, Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bonifatiuskirchhof, Dr-Wilhelm-Külz-Platz, Über dem Wasser, Apothekegraben, Badergasse, Weinberg, Zippelmarkt, An der Darre, Burgplatz und vor dem Steintor begrenzt,

Sonntag, den 24.05.2009 13.00-18.00 Uhr
Sonntag, den 06.12.2009 13.00-18.00 Uhr
Sonntag, den 20.12.2009 13.00-18.00 Uhr

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen.

Das Gildefest hat sich in den letzten Jahren zu einer traditionellen Veranstaltung für Jung und Alt entwickelt und ist zum Besuchermagnet der Bürger und Gäste von Aschersleben und der umliegenden Gemeinden geworden. Dieser besondere Anlass soll zur Offenhaltung der Verkaufsstellen im erweiterten Festgebiet genutzt werden und so die Attraktivität und Belegung der Innenstadt wei-

ter steigern. Auch die Adventszeit als solches stellt einen besonderen Anlass dar und rechtfertigt somit die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich, zu dessen Belegung. Eine Begrenzung auf bestimmte Handelszweige ist nicht dienlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einzulegen.

Michelmann
Oberbürgermeister

Veranstaltungstipps

■ Landesgartenschau-Gelände/ Bestehornhaus

25.04.2009 - 10.00 Uhr
Baustellenfest zum Start des Dauerkartenvorverkaufs für die Landesgartenschau Aschersleben 2010

02.05.2009 - 10.00 Uhr
Öffentliche Baustellenführung auf dem Landesgartenschauengelände

■ Bestehornhaus

11.04.2009 - 20.00 Uhr
„Unplugged“ Konzert mit TEXAS MIKE

15.04.2009 - 18.00 Uhr
Albert Schweitzer Freundeskreis: „Bildung und Erziehung im Geist der Ehrfurcht vor dem Leben“

24.04.2009 - 10.00 Uhr
Schülerkonzert mit der Staatskapelle Halle

26.04.2009 - 15.00 Uhr
Kaffee im Café

29.04.2009 - 19.30 Uhr
Stunde der Musik: Liederabend „Rusalka“

08.05.2009 - 20.00 Uhr
„30 % Rabbattzzz“ Kabarett mit der Pfeffermühle Leipzig

17.05.2009 - 15.00 Uhr
„Kaffeeeklatsch“ mit Ina Maria Federowski

■ Zoo

12./13. April 2009

Ostern im Zoo Aschersleben
Ostereierkullern, Ponyreiten, Musikprogramm, Tiertaufe, Vorträge im Planetarium

1.-3.5.2009

36 Jahre Zoo Aschersleben
großes Musik- und Unterhaltungsprogramm zum Gründungstag, Kinderspiele, Ponyreiten, Tiertaufe, Tierparade, Führungen

■ Planetarium

12.04.2009 - 11.00 Uhr
Wie Tom den Osterhasen vom Himmel holte (Kinderprogramm)

12.04.2009 - 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

12.04.2009 - 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

13.04.2009 - 11.00 Uhr
Wie Tom den Osterhasen vom Himmel holte (Kinderprogramm)

13.04.2009 - 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

13.04.2009 - 16.00 Uhr
Vom Werden und Vergehen der Sterne

17.04.2009 - 19.00 Uhr
Der Gottorfer Globus - ein Weltwunder des Barock

19.04.2009 - 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

26.04.2009 - 16.00 Uhr
Die schönsten Sternsagen der Griechen

01.05.2009 - 11.00 Uhr
Die Rettung der Sternfee Mira (Kinderprogramm)

01.05.2009 - 14.30 Uhr
Als der Mond zum Schneider kam (Kinderprogramm)

01.05.2009 - 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

03.05.2009 - 16.00 Uhr
Kosmische Katastrophen

06.05.2009 - 20.00 Uhr
Johannes Kepler und die Gesetze der Planetenbewegung

10.05.2009 - 11.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

10.05.2009 - 16.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten im 2. Halbjahr 2009

17.05.2009 - 16.00 Uhr
Kosmische Katastrophen

■ Kriminalpanoptikum

29.04.2009 - 19.30 Uhr
Tatort Kriminalpanoptikum: „Kriminalität zwischen Altar- Priestergewand und Kreuzifix“ - Religion und Verbrechen

■ Städtisches Museum

20.05.2009
Eröffnung der Ausstellung „Ortszeit“

■ Grauer Hof

03.05.2009 - 11.00 Uhr
Bluesbrunch im Grauen Hof mit Grey Wolf

23.05.2009 - 20.00 Uhr
Kunstoff/Trommlernacht, Grauer Hof

■ Rondell

03.05.2009 - 10.00 Uhr
Briefmarkentausch des Briefmarkensammlervereins Aschersleben

■ St. Stephanikirche

11.04.2009 - 23.00 Uhr
Liturgische Osternacht

21.05.2009 - 10.00 Uhr
Rebeka-Musical

■ Heilig-Kreuz-Kirche

09.05.2009 - 15.00 Uhr
Gemeinschaftskonzert des Heimatchores und des Lyrachores Aschersleben

■ Flugplatz Aschersleben

11.04.2009 - 18.00 Uhr
Osterfeuer

■ Führungen/Wanderungen

19.04.2009 - 9.00 Uhr
Wanderung „Quenstedt - Schalkenburg - Sylta-Arnstein - Welbsleben - Adonisröschenwiese-Quenstedt“, Start auf dem Parkplatz Seegraben, Veranstalter: Kulturkreis Adam Olearius

04.05.2009 - 18.00 Uhr
Exkursion durch die Straßen Über dem Wasser und dem Wasserplan, Treffpunkt vor dem Rondell, Veranstalter: Kulturkreis Adam Olearius

17.05.2009 - 9.00 Uhr
Wanderung „Meisdorf - Gasthaus Falken - Burg Falkenstein - Unkenteiche - Köthe - Alter Falkenstein - Selketal - Meisdorf“, Treffpunkt Parkplatz Seegraben, Veranstalter: Kulturkreis Adam Olearius

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel.034776 20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150

Auflage: 18.150 Exemplare



Ein guter Partner zahlt sich aus.

Der Vito WORKER schon für 17.990 Euro.

Gerade für große Aufgaben brauchen Sie einen effizienten Partner. Wie den Vito WORKER: besonders verbrauchsarm und schon in der Anschaffung günstig. Und das mit modernsten Sicherheitsfeatures und praktischer Arbeitsausstattung. Lernen Sie den Vito kennen. Bei Ihrem Mercedes-Benz Partner oder unter www.mercedes-benz.de/vito

Jetzt Probe fahren. Bei Ihrem Mercedes-Benz Partner.

Mercedes-Benz



Sie fahren
gut mit **S&G**

S&G Automobilgesellschaft mbH
Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
06193 Halle-Sennewitz · Carl-Benz-Straße 1 · Telefon 0345 5218-6
06217 Merseburg · Henckelstraße 1 · Telefon 03461 741-0
06268 Querfurt · Obhäuser Weg 15 · Telefon 034771 919-0
06449 Aschersleben · Daimlerstraße, 1 · Telefon 03473 91377-0
06526 Sangerhausen · Auenweg 1 · Telefon 03464 633-0
06295 Eisleben · Magdeburger Straße 5 · Telefon 03475 6508-0
www.sug.de



MKK
Wir garantieren für Qualität, Preis und Gewicht!
- SPARPREISE -
Deutsche- und Import-Brikett
Telefon: 034775-7510
Mansfelder Kohlekontor · 06543 Braunschwend · Ziegelei I



MARTIN STOCKER
DACHDECKER - & ZIMMERERMEISTER
Sitz: Lange Str.01
06333 Hettstedt

- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Reparatur mit Hebebühne /Kran
- Zimmerei und Holzbau
- Fassadenerneuerung aller Art
- Flachdachsanieierung
- eigener Gerüstbau
- Asbestsanierung

Büro und Verkauf: Tel.: 034781-29380
Walbecker Weg 4 · 06333 Meisberg Fax: 034781-29382
Finanzierung möglich · www.stockerdach.com

HAUSMEISTERSERVICE STOCKER
Walbecker Weg 4 • 06333 Meisberg

- Kleinstreparaturen aller Art
- Dachrinnenreinigung und Wartung
- Baum- und Heckenschnitt
- alle Arbeiten rund um ihr Grundstück

Tel.: 034781-29380 • Fax: 034781-29382



SWA
STADTWERKE ASCHERSLEBEN
GMBH

*Sicher
Wirtschaftlich
Angenehm!*

**Ihr Energiedienstleister
vor Ort!**

| | | |
|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| Verwaltung Magdeburger Strasse 26 | Telefon Telefax | (03473) 8767 0 (03473) 8767 150 |
| Service-Center Breite Straße 10 | Telefon Telefax | (03473) 8767 400 (03473) 8767 410 |
| Bereitschaft | Telefon | (03473) 923535 |
| E-Mail: Internet: | swa@stadtwerke-aschersleben.de www.stadtwerke-aschersleben.de | |



Gartencenter Jens Traunsberger

Endlich Frühling!

Entdecken Sie die grünen Seiten
des Lebens.

Ihr Garten sollte ein
Ort der Erholung und
Entspannung sein.
Lassen Sie sich von
uns inspirieren.
Ob italienisches Flair
oder japanischer
Garten -
die richtigen Gehölze
finden Sie bei uns.

Formgehölze - Blütensträucher
Obstgehölze - Palmen - Stauden...

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr
Sa 9.00 - 13.00 Uhr

Quedlinburger Straße 30 a - 06467 Hoym
Telefon: 03 47 41 / 7 81 97

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH



Suchen Sie eine
Wohnung in Aschersleben?



Ob jung
oder alt -
wir haben für
jeden die passende
Lösung!

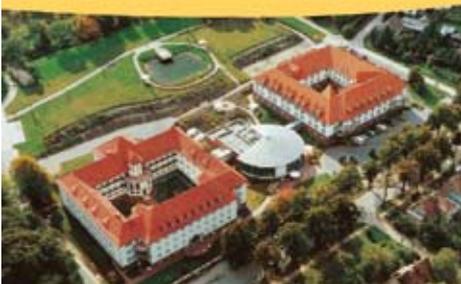
Rufen Sie uns an
unter:
Tel. 03473/942326
oder
Tel. 03473/942327

06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28

Tel. 03473/942300 · Fax 03473/942350

E-Mail: info@agw-asl.de · Internet: www.agw-asl.de

SENIOREN-WOHN-PARK



Im Alter bestens umsorgt

Im Alter und bei Krankheit sind persönliche Zuwendung und Geborgenheit oberstes Gebot. Im Mittelpunkt des bewährten Pflegekonzeptes des Senioren-Wohnparks in Aschersleben stehen die Bedürfnisse und das Wohlbefinden jedes einzelnen Bewohners. Unser Haus zeichnet besonders die

aktivierende Pflege durch fachkompetentes Pflegepersonal aus. Wir fördern, begleiten und pflegen mit dem Ziel, die Selbständigkeit der Bewohner zu erhalten. Physio- und Ergotherapeuten unterstützen dabei die Maßnahmen. Die behindertengerechte Ausstattung der großzügig gestalteten Wohnräume und eine opti-

male Betreuung garantieren den Bewohnern Ruhe und Geborgenheit im neuen Lebensabschnitt. Vielfältige Veranstaltungen und Ausflüge sorgen für Abwechslung. Zur Sicherung der erforderlichen Pflege bieten unter anderem die Sozialämter die notwendige Unterstützung. So wird jedem Interessierten ein angenehmer Lebensabend sichergestellt.

Unsere Leistungen:

- Vollzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege
- Spezielle Alzheimer-Pflege
- Multiple-Sklerose-Pflege
- Pflege für Apallisches Syndrom, Beatmungspatienten
- Spezielle Konzeption für Demenz
- Onkologische Pflege

Kassenzugelassene Praxen für:

- Ergotherapie
- Physiotherapie

Senioren-Wohnpark Aschersleben • Askanierstraße 40
06449 Aschersleben • Tel. 0 34 73 / 9 61-0 • Fax 9 61-811
www.senioren-wohnpark.com

Senioren-Wohnpark Sankt Elisabeth • Vor dem Wassertor 39
06449 Aschersleben • Tel. 0 34 73 / 87 43-00 • Fax 87 43-64
www.senioren-wohnpark.com

Unternehmen der Marseille-Kliniken AG

Besser, wir sind da.